

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. November 1970	Nummer 178
--------------	---	------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7100 26	9. 10. 1970	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers Ausübung eines Gewerbes durch Ausländer und Zusammenarbeit der Gewerbeüberwachungsbehörden mit den Ausländerbehörden	1866

7100

26

Ausübung eines Gewerbes durch Ausländer und Zusammenarbeit der Gewerbeüberwachungs- behörden mit den Ausländerbehörden

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — Z B 2 — 20 — 02 — 62 70 u. d. Innenministers — I C 3:43. 376 — v. 9. 10. 1970

Inhaltsübersicht

- 1 Einleitung
- 1.1 Formen der Gewerbeausübung durch Ausländer
- 1.2 Allgemeine Gesichtspunkte
- 2 Aufenthaltsrechtliche Grundlagen
- 2.1 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- 2.2 Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis
- 2.3 Ausnahmen vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis
- 3 Gewerberechtliche Grundlagen
- 3.1 Allgemeine Regeln und Ausübung des stehenden Gewerbes
- 3.1.1 Berufsfreiheit — Gewerbefreiheit
- 3.1.2 Gewerbebegriff
- 3.1.3 Gewerberechtliche Beschränkungen für Ausländer
- 3.1.3.1 Reisegewerbe
- 3.1.3.2 Gast-, Schank- oder Speiseeiswirtschaften; Kleinhandel mit Branntwein
- 3.1.3.3 Herstellung, Bearbeitung und Instandsetzung von sowie Handel mit Schußwaffen und Munition
- 3.1.3.4 Herstellung, In-Verkehr-bringen und Befördern von Kriegswaffen
- 3.1.3.5 Herstellung, Vertrieb, Einfuhr und Besitz von Sprengstoffen
- 3.1.3.6 Kleinhandel mit unedlen Metallen
- 3.1.3.7 Buchmacher
- 3.1.3.8 Auswanderungswesen
- 3.1.3.9 Bezirksschornsteinfegermeister
- 3.1.4 Zwischenstaatliche Vereinbarungen
- 3.1.4.1 Wesentliche Grundsätze zwischenstaatlicher Vereinbarungen
- 3.1.4.1.1 Inländerbehandlung
- 3.1.4.1.2 Meistbegünstigung
- 3.1.4.1.3 Gegenseitigkeit
- 3.1.4.2 EWG-Vertrag
- 3.1.4.2.1 EWG-Richtlinien über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr
- 3.1.4.2.2 Befähigungs- und Zuverlässigkeitsnachweise nach EWG-Richtlinien
- 3.1.4.2.3 EWG-Richtlinien für Übergangsmaßnahmen
- 3.1.4.2.4 EWG-Bekanntmachungen über zuständige Behörden
- 3.1.4.3 Europäisches Niederlassungsabkommen (ENA)
- 3.1.4.4 Bilaterale Verträge
- 3.1.4.5 Vertragskonkurrenzen
- 3.1.4.5.1 EWG-Vertrag und andere Verträge
- 3.1.4.5.2 ENA und andere Verträge
- 3.2 Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer
- 3.2.1 Anwendung der Allgemeinen Regeln (Nr. 3.1)
- 3.2.2 Rechtsgrundlagen für ausländische Reisegewerbetreibende
- 3.2.3 Reisegewerbekarte
- 3.2.4 Regelungen in der EWG und nach dem ENA; Gewerbelegitimationskarte
- 3.2.5 Untersagung des Reisegewerbes
- 3.2.6 Versagung der Reisegewerbekarte und der Begleitererlaubnis
- 3.2.7 Wegfall der Bedürfnisprüfung
- 3.2.8 Geltungsdauer und -bereich der Reisegewerbe- sowie Gewerbelegitimationskarte
- 3.2.9 Entziehung der Reisegewerbe- und Gewerbelegitimationskarte
- 3.3 Teilnahme am Marktverkehr
- 3.3.1 Teilnahmeberechtigung
- 3.3.2 Erfordernis der Reisegewerbekarte
- 3.4 Gewerbeausübung durch ausländische Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit
- 3.5 Gewerbeausübung durch ausländische juristische Personen
- 3.5.1 Begriffsbestimmung
- 3.5.2 Erfordernis der Genehmigung
- 3.5.3 Zuständige Genehmigungsbehörde
- 4 Grundsätze für die Bearbeitung, insbesondere Zusammenarbeit zwischen den Gewerbeüberwachungsbehörden und Ausländerbehörden
- 4.1 Allgemeine Verfahrensfragen
- 4.1.1 Zweck der Zusammenarbeit
- 4.1.2 Verfahrensweg bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise
- 4.1.3 Verfahrensweg bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise
- 4.1.4 Beteiligung der Gewerbeüberwachungsbehörde
- 4.1.5 Prüfung durch die Gewerbeüberwachungsbehörde
- 4.1.6 Weitere Prüfung durch die Ausländerbehörde
- 4.1.7 Aufhebung einschränkender Bestimmungen
- 4.1.8 Prüfung der Gewerbeüberwachungsbehörde bei der Gewerbeanmeldung
- 4.1.9 Zuverlässigkeitsprüfung durch die Gewerbeüberwachungsbehörde
- 4.1.10 Unterrichtung der Ausländerbehörde über gewerberechtliche Maßnahmen
- 4.1.11 Unterrichtung der Gewerbeüberwachungsbehörde über ausländerrechtliche Maßnahmen und gewerberechtliche Folgerungen
- 4.2 Besonderheiten für das Reisegewerbe
- Anlage 1** Auszug aus Richtlinien des Rates der EG; hier: Zuverlässigkeitsnachweise und andere Nachweise
- Anlage 2** Richtlinien des Rates der EG betr. Übergangsmaßnahmen
- Anlage 3** Bekanntmachungen und Empfehlungen der Kommission der EG
- Anlage 4** Übersicht über die wichtigsten bilateralen Verträge

Für die Ausübung eines Gewerbes durch Ausländer und für die Zusammenarbeit der Gewerbeüberwachungsbehörden mit den Ausländerbehörden wird — zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchst. a des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) — folgendes bestimmt:

1 Einleitung

- 1.1 Eine Gewerbeausübung durch Ausländer kommt im stehenden Gewerbe, im Reisegewerbe sowie im Marktverkehr in Betracht.

1.2 Die Gewerbeausübung durch Ausländer hat in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen. Es ist auch künftig mit einer steigenden Tendenz zu rechnen. Dadurch können besondere Probleme auf dem Gebiet des Gewerbe- und Aufenthaltsrechts entstehen. Deshalb ist im Rahmen der geltenden Gesetze bei der Zulassung von Ausländern zur Gewerbeausübung Bedacht darauf zu nehmen, daß öffentliche, insbesondere sicherheitsmäßige und einwanderungspolitische Interessen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden sowie die Belange der Wirtschaft oder der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Während ausländerrechtliche Probleme ihrer Natur nach nur in bezug auf ausländische natürliche Personen auftreten können, ergeben sich gewerberechtliche Fragen auch hinsichtlich ausländischer Gesellschaften einschließlich juristischer Personen.

2 Aufenthaltsrechtliche Grundlagen

2.1 Als Rechtsgrundlagen und Verwaltungsanweisungen kommen in Betracht:

das Ausländergesetz — AuslG — vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741),

die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes — DV AuslG — i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. März 1969 (BGBl. I S. 207), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1970 (BGBl. I S. 229),

die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes — AuslGVvw — v. 7. 7. 1967 (GMBL S. 231),

die Ausführungsanweisung zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslGVvw) — AuslGVvw:AA NW —, RdErl. d. Innenministers v. 8. 8. 1967 (SMBL. NW. 2103),

das Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — AufenthG/EWG — vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 927) sowie

das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet — HAG — vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269).

Im übrigen sind bestehende bilaterale und multilaterale Vereinbarungen sowie Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu beachten (vgl. Nr. 3.1.4).

2.2 Grundsätzlich benötigt ein Ausländer, wenn er in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten will, eine Aufenthaltserlaubnis (§ 2 Abs. 1 AuslG), ohne daß es hierbei auf den Zweck seines Aufenthaltes ankommt. Deshalb bedarf er der Aufenthaltserlaubnis auch, wenn er während seines Aufenthaltes ein Gewerbe ausüben will.

2.3 Keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen auch für den Fall der Gewerbeausübung insbesondere

2.3.1 heimatlose Ausländer (§ 2 Abs. 2 AuslG),

2.3.2 Ausländer, die nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen hiervon befreit sind (§ 2 Abs. 2 AuslG),

2.3.3 EWG-Staatsangehörige, die als Arbeitnehmer sowie als Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen tätig werden, wenn die Dauer des beabsichtigten Aufenthaltes drei Monate nicht übersteigt (§ 8 Abs. 2 AufenthG/EWG),

2.3.4 EWG-Staatsangehörige, die Grenzarbeitnehmer i. S. des § 8 Abs. 3 AufenthG/EWG sind.

3 Gewerberechtliche Grundlagen

3.1 Allgemeine Regeln und Ausübung des stehenden Gewerbes

3.1.1 Art. 12 Abs. 1 GG gewährt das Grundrecht der Berufsfreiheit (Berufswahl, Berufsausübung) nur Deut-

schen i. S. des Art. 116 GG. Jedoch gilt § 1 GewO (Gewerbefreiheit) grundsätzlich auch für Ausländer, die ein Gewerbe ausüben wollen.

3.1.2 Unter den Begriff des stehenden Gewerbes fällt jede generell erlaubte, selbständige, auf Erzielung von Gewinn gerichtete, nicht nur gelegentlich ausgeübte Tätigkeit, die sich als Teilnahme am Wirtschaftsverkehr darstellt, ausgenommen die Urproduktion und die freien Berufe. Auf einen Ausländer, der eine solche Tätigkeit im Inland ausübt, finden die gewerberechtlichen Vorschriften Anwendung.

3.1.3 In einigen Gewerbebereichen unterliegen Ausländer, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen (vgl. Nr. 3.1.4.4 und Anlage 4) oder in Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (EG) (vgl. Nr. 3.1.4.2) nicht etwas anderes bestimmt ist, Beschränkungen; dies trifft z. B. zu für:

3.1.3.1 den Bereich des Reisegewerbes nach § 55 d GewO und nach der Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer vom 30. November 1960 (BGBl. I S. 871), geändert durch Verordnung vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 668) — AR-GewV —; bei Ausländern Bedürfnisprüfung sowie örtlich und zeitlich beschränkte Geltung der Reisegewerbekarte),

3.1.3.2 den Betrieb einer Gast-, Schank- oder Speiseeisenwirtschaft sowie den Kleinhandel mit Branntwein nach § 1 Abs. 2 des Gaststättengesetzes, § 2 der Verordnung über Speiseeisenwirtschaften vom 16. Juli 1934 (RGBl. I S. 709); (Erlaubnis kann Ausländern mangels Bedürfnisses versagt werden),

3.1.3.3 die Herstellung, Bearbeitung und Instandsetzung von Schusswaffen und Munition sowie den Handel mit Schusswaffen und Munition nach § 6 Abs. 3 des Bundeswaffengesetzes vom 14. Juni 1968 (BGBl. I S. 633); (Erlaubnis kann Ausländern versagt werden; jedoch für EWG-Ausländer Liberalisierung nach der V BWaffG EWG vom 8. Dezember 1969 — BGBl. I S. 2184 —),

3.1.3.4 Herstellung, In-Verkehr-bringen und Befördern von Kriegswaffen nach § 6 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (BGBl. I S. 444); (Genehmigung kann Ausländern versagt werden),

3.1.3.5 den Umgang und den Verkehr mit sowie die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen nach § 7 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358); (Erlaubnis kann Ausländern versagt werden),

3.1.3.6 den Kleinhandel mit unedlen Metallen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (RGBl. I S. 415); (Erlaubnis kann Ausländern mangels Bedürfnisses versagt werden),

3.1.3.7 Buchmacher nach § 2 Abs. 1 des Renn-, Wett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393); (Erlaubnis darf nur deutschen Staatsangehörigen erteilt werden),

3.1.3.8 das Auswanderungswesen nach den §§ 3, 4 und 13 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (RGBl. S. 463); (Erlaubnis darf nur deutschen Staatsangehörigen erteilt werden),

3.1.3.9 Bezirksschornsteinfegermeister nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634) i. V. m. § 1 Nr. 3 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363); (zum Bezirksschornsteinfegermeister können nur deutsche Staatsangehörige bestellt werden).

Die vorgenannten sowie weitere Tätigkeiten (z. B. im Bereich Küstenschifffahrt, Fischfang, Luftverkehr) sind auch in der amtlich nicht veröffentlichten deutschen Liste der Beschränkungen zu Art. 14

des Europäischen Niederlassungsabkommens (ENA) vom 13. Dezember 1955 (BGBl. 1959 II S. 997) aufgeführt (vgl. GewArch. 1966 S. 51).

3.1.4 Zwischenstaatliche Vereinbarungen

3.1.4.1 Wesentliche Grundsätze der zwischenstaatlichen Vereinbarungen (Niederlassungs-, Freundschafts- und Handelsverträge)

3.1.4.1.1 Wird den Angehörigen der Vertragsstaaten der Anspruch eingeräumt, unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer eine gewerbliche Tätigkeit aufzunehmen und auszuüben, so spricht man vom Grundsatz der gewerberechtlichen Inländerbehandlung.

Etwaige von der Inländerbehandlung ausgenommene Tätigkeiten werden in der Regel ausdrücklich aufgezählt. Die Vereinbarung gewerberechtlicher Inländerbehandlung verleiht den Staatsangehörigen der Vertragsstaaten jedoch keinen Rechtsanspruch auf Gestattung der Einreise und des Aufenthalts zur Ausübung einer unter die Inländerklausel fallenden beruflichen Tätigkeit. Dies kommt in den Niederlassungsverträgen auch dadurch zum Ausdruck, daß Einreise und Aufenthalt an anderer — früherer — Stelle behandelt werden als Fragen der gewerberechtlichen Gleichstellung, und daß darüber hinaus die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen der Verträge jeweils auf die geltenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts verweisen.

3.1.4.1.2 Verschiedene Verträge enthalten die Klausel der Meistbegünstigung. In solchen Fällen wird Angehörigen der Vertragsstaaten eine Behandlung gewährt, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die Angehörigen eines dritten Staates unter gleichartigen Voraussetzungen auf dem betreffenden Gebiet gewährt wird.

Die im Rahmen der Durchführung des EWG-Vertrages bereits eingeführte und noch einzuführende Inländerbehandlung oder eine sonstige Begünstigung der Staatsangehörigen der übrigen EWG-Staaten wird von der Meistbegünstigungsklausel der bilateralen Verträge und des Europäischen Niederlassungsabkommens nicht erfaßt.

3.1.4.1.3 Ist in zwischenstaatlichen Verträgen das Prinzip der Gegenseitigkeit verankert, so bedeutet dies, auf den konkreten Fall bezogen, Chancengleichheit für Deutsche und Ausländer in Deutschland und im betreffenden Ausland. Entscheidend ist somit, daß den Angehörigen des anderen Vertragsstaates Vergünstigungen nur dann einzuräumen sind, wenn Deutsche im Vertragsland die gleichen Vergünstigungen tatsächlich erhalten oder erhalten würden.

3.1.4.2 Regelungen in Ausführung des EWG-Vertrages vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 766)

3.1.4.2.1 Im Bereich des Niederlassungsrechts und des Dienstleistungsverkehrs (Art. 52 bis 66 EWG-Vertrag) werden fortlaufend innerhalb der Mitgliedstaaten (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande) bestehende Ausländerbeschränkungen beseitigt.

Der Rat der EG hat inzwischen Richtlinien über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs erlassen, und zwar u. a. für

Tätigkeiten im Großhandel (Amtsbl. EG 1964 S. 863),

Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk (Amtsbl. EG 1964 S. 869),

selbständige Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe — Industrie und Handwerk — (Amtsbl. EG 1964 S. 1880:1969 Nr. L 59 S. 8),

Immobilienengeschäfte und einige sonstige Dienste für das Geschäftsleben (Amtsbl. EG 1967 S. 140),

selbständige Tätigkeiten des Einzelhandels (Amtsbl. EG 1968 Nr. L 297 S. 16),

selbständige Tätigkeiten der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe und der Getränkeherstellung (Amtsbl. EG 1968 Nr. L 260 S. 9),

selbständige Tätigkeiten der persönlichen Dienste und zwar des Restaurations- und Schankgewerbes sowie des Beherbergungsgewerbes und der Zeltplatzbetriebe (Amtsbl. EG 1968 Nr. L 260 S. 16),

selbständige Tätigkeiten des Bergbaues, einschl. der Gewinnung von Steinen und Erden (Amtsbl. EG 1964 S. 1871),

Dienstleistungsverkehr in den Berufen der Landwirtschaft und des Gartenbaues (Amtsbl. EG 1965 S. 1),

selbständige Tätigkeiten in der Forstwirtschaft und der Holzgewinnung (Amtsbl. EG 1967 Nr. 263 S. 6),

selbständige Tätigkeiten des Filmverleihs (Amtsbl. EG 1968 Nr. L 260 S. 22).

Weitere Richtlinien befinden sich in Vorbereitung. Soweit in diesen Bereichen Ausländerbeschränkungen bestanden haben, ist die Liberalisierung in Ausführung dieser Richtlinien bisher durch folgende Vorschriften durchgeführt worden:

§ 1 Abs. 2 ARGewV (jedoch nur für die dort aufgeführten Teilformen des Reisegewerbes), RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 9. 4. 1969 (MBl. NW. S. 820 / SMBl. NW. 710300) betr. Bedürfnisprüfung nach dem Gaststättengesetz bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. V BWaffG EWG vom 8. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2184).

3.1.4.2.2 Sofern bei der Aufnahme einer Tätigkeit der Nachweis der Zuverlässigkeit vorgeschrieben ist oder verlangt wird, kann dieser Nachweis — nach Maßgabe der vorgenannten Richtlinien — auch von EWG-Ausländern verlangt werden. Sie haben zu diesem Zweck grundsätzlich einen Strafregisterauszug vorzulegen oder — falls ein solcher im Herkunftsland nicht ausgestellt wird — eine von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes ausgestellte, gleichwertige Urkunde (vgl. Art. 6 Richtlinie für den Großhandel, Art. 7 Richtlinie für Industrie und Handwerk, Art. 8 Richtlinie für Einzelhandel, Art. 6 Richtlinie für Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, Art. 6 Richtlinie für persönliche Dienste — Anlage 1 —) beizubringen. Strafregisterauszüge oder gleichwertige Urkunden des Heimat- oder Herkunftslandes oder Bescheinigungen über die Konkursfreiheit dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Diese Bestimmungen haben die Wirkung, daß sich die Zuverlässigkeitsprüfung eines EWG-Ausländers auf die sich aus dem Strafregisterauszug oder der gleichwertigen Urkunde ergebenden Tatsachen beschränkt und daß ein Ausländer dann als zuverlässig anzusehen ist, wenn in diesen Urkunden keine Strafen verzeichnet sind. Nach einigen Richtlinien können jedoch für bestimmte Tätigkeiten besondere Anforderungen in bezug auf die Zuverlässigkeit gestellt werden (vgl. z. B. Art. 8 Abs. 2 Richtlinie für den Einzelhandel, Art. 6 Abs. 2 Richtlinie für persönliche Dienste, Art. 8 Richtlinie für Vermittlertätigkeiten).

3.1.4.2.3 Als Vorstufe für die Harmonisierung des Niederlassungsrechts, des freien Dienstleistungsverkehrs und die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen sowie für die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

über die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten sind als Übergangsmaßnahmen EWG-Richtlinien ergangen. Nach diesen Richtlinien können Angehörige eines Mitgliedstaates bei Aufnahme einer Tätigkeit in einem anderen Land der Gemeinschaft eine — dort geforderte — Ausbildung, Befähigung oder sonstige erforderliche Kenntnisse durch eine von einer zuständigen Behörde oder Stelle des Herkunftslandes ausgestellte Bescheinigung nachweisen, aus der sich ergibt, daß der Betreffende während eines — in den Richtlinien bestimmten — Zeitraumes die betreffende Tätigkeit im Herkunftsland ausgeübt hat. Bestimmungen dieser Art sind beispielsweise enthalten in den Richtlinien über

die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Großhandels sowie der Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk (Amtsbl. EG 1964 Nr. 56 S. 857).

die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI — Hauptgruppen 23 bis 40 — Industrie und Handwerk — (Amtsbl. EG 1964 Nr. 117 S. 1863), geändert durch die Richtlinie vom 4. 3. 1969 (Amtsbl. EG Nr. L 59 S. 8),

die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (Amtsbl. EG 1968 Nr. L 260 S. 6),

die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe und der Getränkeherstellung (Amtsbl. EG 1968 Nr. L 260 S. 12) und

die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der persönlichen Dienste — Restaurations- und Schankgewerbe, Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe — (Amtsbl. EG 1968 Nr. L 260 S. 19).

Zu den Übergangsrichtlinien wird auf Anlage 2 verwiesen. Weitere Richtlinien sind in Vorbereitung. Die oben erwähnten Bescheinigungen sind dem Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Erlaubnis beizufügen.

- 3.1.4.2.4 Die Kommission der EG hat die in den einzelnen Mitgliedstaaten der EWG zuständigen Behörden und Stellen bekanntgemacht, die für die Ausstellung und Entgegennahme der Bescheinigungen nach den oben genannten Richtlinien zuständig sind. Sie hat ferner Empfehlungen über die hierfür zu verwendenden Vordrucke herausgegeben. Diese Bekanntmachungen und Empfehlungen der Kommission der EG sind in Anlage 3 zusammengestellt.

Wenngleich die Bekanntmachungen und Empfehlungen sich ausdrücklich nur auf alle bereits liberalisierten gewerblichen Betätigungen beziehen, so können sie doch auch als Grundlage für eine Anerkennung weiterer Bescheinigungen oder für Hinweise an Angehörige der Mitgliedstaaten der EWG dienen, die andere, bereits liberalisierte Tätigkeiten, z. B. Teile des Reisegewerbes (siehe § 1 ARGewV) ausüben wollen.

Für die Abnahme eidesstattlicher Erklärungen, die nach den EWG-Richtlinien an die Stelle der Bescheinigungen über die Konkursfreiheit treten können, sind nach Art. III des Gesetzes zur Durchführung von Richtlinien der EWG über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr vom 13. August 1965 (BGBl. I S. 849) in der Bundesrepublik Deutschland die Notare zuständig.

- 3.1.4.3 Regelungen im Europäischen Niederlassungsabkommen (ENA) vom 13. Dezember 1955 (BGBl. 1959 II S. 997)

Das ENA, das nur für natürliche Personen gilt (Art. 30), ist bisher von Belgien, Dänemark, Grie-

chenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen und der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden. Es ist innerhalb der genannten Staaten geltendes Recht.

Nach dem ENA ist für jede auf Erwerb gerichtete Tätigkeit Inländerbehandlung einzuräumen, soweit nicht wichtige Gründe sozialer oder wirtschaftlicher Art dem entgegenstehen (Art. 10), die jeder Vertragsstaat nach seinen innerstaatlichen Grundsätzen beurteilen kann (Abschnitt I des Protokolls zum ENA).

Abweichend hiervon kann nach Art. 13 jeder Vertragsstaat die Ausübung öffentlicher Aufgaben und jede mit der Sicherheit des Staates oder der Landesverteidigung im Zusammenhang stehende Tätigkeit den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten. Ferner kann nach Art. 14 jeder Vertragsstaat nach seinem Recht bestehende Ausländerbeschränkungen für weitere Tätigkeiten aufrechterhalten. In der von der Bundesrepublik Deutschland beim Europarat hinterlegten unveröffentlichten Liste der Beschränkungen nach Art. 14 sind die oben unter Nr. 3.1.3 aufgeführten Tätigkeiten enthalten.

Ohne daß es auf die in Art. 10 genannten, der Erlaubnis entgegenstehenden wichtigen Gründe wirtschaftlicher und sozialer Art ankommt, sind Staatsangehörige eines Vertragsstaates, die ihren ordnungsgemäßen Aufenthalt im Gebiet eines anderen Vertragsstaates haben, berechtigt, in gleicher Weise wie die Inländer solche Erwerbstätigkeiten auszuüben, für die keine Vorbehalte gemacht sind. Voraussetzung ist, daß sie

5 Jahre ununterbrochen eine Erwerbstätigkeit in diesem Gebiet befugt ausgeübt oder

10 Jahre ununterbrochen ihren ordnungsgemäßen Aufenthalt in diesem Gebiet gehabt oder die Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt erhalten

haben (vgl. Art. 12).

Wegen der das Reisegewerbe betreffenden Vorschriften des ENA wird auf Nr. 3.2.4 verwiesen.

3.1.4.4 Bilaterale Verträge (Übersicht und Inhalt)

Zahlreiche, vom Deutschen Reich und der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten abgeschlossene bilaterale Verträge (Handels-, Schifffahrts-, Freundschafts-, Niederlassungsverträge u. dgl.) enthalten Bestimmungen über die Ausübung selbständiger Tätigkeiten durch Angehörige der Vertragspartner.

Eine Übersicht über die wichtigsten zwischenstaatlichen Verträge und deren Bestimmungen über die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten ist beigefügt (Anlage 4).

3.1.4.5 Vertragskonkurrenzen

Wenn verschiedene zwischenstaatliche Vereinbarungen (EWG, ENA, bilaterale Verträge) nebeneinander bestehen, so gilt folgendes:

- 3.1.4.5.1 Stehen Regelungen der EWG und anderer Verträge zwischen Mitgliedstaaten der EWG nebeneinander, so gehen die Regelungen in Ausführung des EWG-Vertrages den anderen Verträgen in der Regel vor.

Sofern jedoch in solchen Verträgen Inländerbehandlung in einem gewerblichen Bereich vorgesehen ist, der im Rahmen der EWG noch nicht liberalisiert wurde, gelten insoweit noch bis zur Regelung auf EWG-Ebene die Verträge.

Wegen der Meistbegünstigungsklausel in Verträgen mit nicht der EWG angehörigen Staaten siehe Nr. 3.1.4.1.2.

- 3.1.4.5.2 Nach Art. 25 des ENA gehen Bestimmungen in anderen Verträgen, durch die Angehörigen dieser Vertragsstaaten eine günstigere Behandlung als nach dem ENA gewährt wird, diesem vor.

Umgekehrt geht das ENA vor, sofern in ihm eine günstigere Regelung als in den anderen Verträgen enthalten ist.

3.2 Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer

3.2.1 Das unter Nr. 3.1 Gesagte gilt auch für die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer, soweit sich aus dem Folgenden nicht etwas anderes ergibt. Das Reisegewerbe kann auch in fremdem Namen oder für fremde Rechnung (z. B. als Arbeitnehmer) ausgeübt werden.

3.2.2 Der Umfang der Befugnisse bei der Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer, die Art und Weise dieser Gewerbeausübung, die Voraussetzungen für die Erteilung, Versagung und Entziehung sowie der Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Reisegewerbekarte für Ausländer richten sich nach der ARGewV, soweit nicht in zwischenstaatlichen Verträgen oder in den im EWG-Bereich verbindlichen Regelungen der EG etwas anderes bestimmt ist. Im übrigen gelten die Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung (§ 55 d GewO, § 1 Abs. 1 ARGewV).

3.2.3 Grundsätzlich bedarf der Ausländer für die Ausübung einer jeden Reisegewerbetätigkeit einer Reisegewerbekarte (§ 2 ARGewV). Dies gilt auch für die Fälle, in denen Deutsche nach den §§ 55 a, 55 b Abs. 1 GewO von der Reisegewerbekartenpflicht befreit sind.

3.2.4 Die ARGewV gilt für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EWG nur, wenn sie

bei anderen Personen, die sie nicht im Rahmen von deren Geschäftsbetrieb aufsuchen, Waren feilbieten oder ankaufen oder

Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei erkennbar ist, darbieten (§ 1 Abs. 2 ARGewV).

Darüber hinaus haben nach Art. 1 der Verordnung des Rates der EG Nr. 1612/68 (Amtsbl. EG 1968 Nr. L 257 S. 2) Arbeitnehmer aus EWG-Mitgliedstaaten — also auch unselbständige Reisegewerbetreibende — Anspruch darauf, unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer eine Tätigkeit aufzunehmen und auszuüben. Das bedeutet, daß solchen Reisegewerbetreibenden eine Reisegewerbekarte für Inländer auszustellen ist, soweit es sich um eine reisegewerbekartenpflichtige Tätigkeit handelt. Diese Verordnung der EG geht der ARGewV vor (vgl. den Vorbehalt in § 1 Abs. 1 ARGewV).

Ausländer, die im Besitz einer internationalen Gewerbelegitimationskarte (siehe Genfer Abkommen vom 3. November 1923 — RGBl. 1925 II S. 672 —) ihres Heimatstaates sind, benötigen, wie sich aus § 2 ARGewV ergibt (in § 55 b Abs. 2 GewO nicht erwähnt), keine Reisegewerbekarte, sofern zwischen dem Heimatstaat des Ausländers und der Bundesrepublik Deutschland die gegenseitige Anerkennung dieser Gewerbelegitimationskarten vereinbart ist.

Die Gewerbelegitimationskarte berechtigt den Ausländer nur zu einer Reisegewerbetätigkeit i. S. des § 55 b Abs. 1 GewO. Sie berechtigt nicht zum Aufsuchen von privaten Letztverbrauchern und auch nicht zum Feilhalten im Rahmen des § 55 b Abs. 1 GewO.

Mit den folgenden Staaten hat Deutschland eine gegenseitige Anerkennung der Gewerbelegitimationskarten vereinbart: Schweiz, Finnland, Griechenland und Türkei.

Im Verhältnis zu Österreich ist darauf zu verweisen, daß der deutsch-österreichische Handelsvertrag vom 12. April 1930 (RGBl. II S. 1079), in dessen Art. 6 die Anerkennung der internationalen Gewerbelegitimationskarten vorgesehen war, von beiden Ländern nicht mehr angewendet wird und daher außer Kraft getreten ist. In der Verwaltungspraxis beider Länder wird jedoch die Gewerbelegitimationskarte nach wie vor anerkannt. Da nennenswerte Schwierigkeiten dabei nicht bekanntgeworden sind, bestehen keine

Bedenken, bis auf weiteres an dieser Praxis festzuhalten.

Nach Art. 16 ENA bedürfen Angehörige eines Vertragsstaates, die als Handelsreisende für ein Unternehmen tätig sind, dessen Hauptniederlassung sich im Gebiet eines der Vertragsstaaten befindet, keiner Reisegewerbekarte (und auch keiner sonstigen gewerberechtlichen Legitimation), soweit sie andere Gewerbetreibende im Rahmen von deren Geschäftsbetrieben aufsuchen (Inländerbehandlung; vgl. § 55 b Abs. 1 GewO) und sofern sie sich in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht länger als 2 Monate in jedem Halbjahr in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Diese Vergünstigung genießen, wie sich aus Abschnitt Vc des Protokolls zum ENA ergibt, nur diejenigen Handelsreisenden, die im Dienst eines Unternehmens stehen, das seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat und die ausschließlich von diesem Unternehmen entlohnt werden.

3.2.5 Soweit der Ausländer einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, kann ihm in entsprechender Anwendung des § 59 GewO die Ausübung des Reisegewerbes untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 oder des § 57 a Abs. 1 Nr. 1 GewO vorliegen.

3.2.6 Die Reisegewerbekarte ist dem Ausländer zu versagen, wenn einer der in § 57 GewO genannten Gründe vorliegt. Sie kann ferner nach § 57 a GewO versagt werden. Die Versagung der Begleitererlaubnis für einen Ausländer richtet sich nach § 62 Abs. 2 GewO.

Die Reisegewerbekarte ist gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3. 5 ARGewV ferner zu versagen, wenn

aufenthaltsrechtliche Gründe ihr entgegenstehen; solche ergeben sich aus den §§ 2 und 7 AuslG *) (fehlende Aufenthaltserlaubnis, Ausschluß der Reisegewerbetätigkeit durch Auflagen in der Aufenthaltserlaubnis),

ein Bedürfnis für die Ausübung des beabsichtigten Reisegewerbes in dem jeweiligen Geltungsbereich der Reisegewerbekarte (§ 5 Abs. 3 und 4 ARGewV) nicht besteht (Näheres zur Bedürfnisprüfung siehe unter Nr. 4.2.2),

dem Antragsteller, soweit er das Reisegewerbe nicht im eigenen Namen und für eigene Rechnung ausübt, nicht die gemäß § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) **),

erforderliche Arbeitserlaubnis erteilt ist, es sei denn, daß er nach § 10 der durch das AFG nicht aufgehobenen 9. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Arbeitserlaubnis für nicht-deutsche Arbeitnehmer) vom 20. September 1959 (BGBl. I S. 689) keiner Arbeitserlaubnis bedarf.

Die Begleitererlaubnis ist nach § 3 Abs. 3 ARGewV ferner zu versagen, soweit die Begleitperson Ausländer ist und bei ihr einer der in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 ARGewV aufgeführten Versagungsgründe vorliegt. Ist die Begleitperson Arbeitnehmer und Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EWG, so finden auch für die Erteilung der Begleitererlaubnis die Vorschriften Anwendung, die für deutsche Begleitpersonen gelten.

Für Staatsangehörige der EWG-Mitgliedstaaten, auch soweit sie der ARGewV unterliegen, ist zu beachten, daß sie nach dem Aufenthaltsgesetz EWG einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis haben, wenn sie zur Ausübung der beabsichtigten Tätigkeit berechtigt sind, d. h. eine Reisegewerbekarte besitzen. Deren Erteilung darf deshalb nicht umgekehrt vom Vorliegen der Aufenthaltserlaubnis abhängig gemacht werden. Reisegewerbekarte und Aufenthaltserlaubnis sind zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen im übrigen vorliegen.

*) In § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ARGewV sind noch die durch das AuslG aufgehobenen Bestimmungen der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. 8. 1938 aufgeführt.

**) In § 3 Abs. 1 Nr. 5 ARGewV ist noch der durch das AFG aufgehobene § 43 AVAVG aufgeführt.

Sofern der Ausländer im Dienstleistungsverkehr tätig wird und die voraussichtliche Dauer des beabsichtigten Aufenthaltes 3 Monate nicht überschreitet, bedarf er nach § 8 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz EWG keiner Aufenthaltserlaubnis. Sie darf auch als Voraussetzung für die Erteilung der Reisegewerbekarte nicht verlangt werden.

3.2.7 Eine Bedürfnisprüfung **muß** entfallen (§ 5 a ARGewV) bei

Ausländern, die in § 55 b Abs. 1 GewO bezeichnete Tätigkeiten ausüben oder die ihren ständigen Aufenthalt seit mindestens 10 Jahren im Geltungsbereich der ARGewV haben, wenn ihnen die Aufenthaltserlaubnis ohne räumliche oder zeitliche Beschränkung erteilt ist;
heimatlosen Ausländern;

Ausländern, die das Reisegewerbe nur bei Mitgliedern der von ihrem Heimatgebiet (Entsendestaat) im Geltungsbereich der ARGewV stationierten Streitkräfte, bei Mitgliedern des die Streitkräfte begleitenden oder bei ihnen beschäftigten Zivilpersonals (ziviles Gefolge) und bei Angehörigen von Mitgliedern der Streitkräfte oder des zivilen Gefolges ausüben.

Eine Bedürfnisprüfung **kann** entfallen, wenn der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt seit mindestens 5 Jahren im Geltungsbereich der ARGewV hat (§ 3 Abs. 2 ARGewV) — Näheres zur Bedürfnisprüfung siehe unten Nr. 4.2.

3.2.8 Für die Geltungsdauer und den örtlichen Geltungsbereich der dem Ausländer auszustellenden Reisegewerbekarte ist § 5 ARGewV maßgebend. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht, wenn einer der in § 5 a ARGewV genannten Fälle vorliegt.

Die Gewerbelegitimationskarte kann zeitlich unbeschränkt ausgestellt sein; sie gilt im gesamten Bundesgebiet.

3.2.9 Die einem Ausländer ausgestellte Reisegewerbekarte kann diesem außer aus den in § 58 GewO bezeichneten Gründen nur unter den Voraussetzungen des § 6 ARGewV entzogen werden. Für die Entziehung der Begleitererlaubnis (§ 62 Abs. 1 GewO) findet § 62 Abs. 2 GewO Anwendung (vgl. § 1 Abs. 1 ARGewV).

Die Entziehung der einem Ausländer ausgestellten Gewerbelegitimationskarte richtet sich nach ausländischem Recht. Sie kann nur durch die ausstellende ausländische Behörde ausgesprochen werden.

3.3 Teilnahme am Marktverkehr

3.3.1 Zur Teilnahme am Marktverkehr sind ausländische natürliche Personen und Gesellschaften einschl. der juristischen Personen berechtigt.

3.3.2 Werden von Ausländern auf Märkten (§§ 64 ff. GewO) Tätigkeiten der in § 55 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, § 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO genannten Art ausgeübt, so benötigen sie grundsätzlich eine Reisegewerbekarte (vgl. § 55 Abs. 2 GewO, § 2 ARGewV).

3.4 Gewerbeausübung durch ausländische Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit

Gesellschaften i. S. dieser Nummer sind ausländische Personenmehrheiten, die nach ihrem Heimatrecht keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Als Gewerbetreibende sind grundsätzlich die Gesellschafter anzusehen. Auf sie ist daher das oben unter Nr. 3.1 Gesagte entsprechend anwendbar. Infolgedessen gelten Inländerbehandlung und Meistbegünstigungsklausel im allgemeinen auch für solche ausländischen Gesellschaften.

3.5 Gewerbeausübung durch ausländische juristische Personen

3.5.1 Juristische Personen i. S. des § 12 GewO sind nach ausländischem Recht gegründete Personenmehrheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

3.5.2 Nach § 12 GewO bedarf die ausländische juristische Person für den Betrieb eines Gewerbes im Inland (auch für den Betrieb eines der in § 6 GewO genannten Gewerbe) grundsätzlich der Genehmigung. Sie wird für eine bestimmte gewerbliche Tätigkeit erteilt. Eine solche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn einer der in § 12 Abs. 4 und 5 oder § 12 a GewO genannten Fälle vorliegt.

3.5.3 Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem die ausländische juristische Person die gewerbliche Tätigkeit erstmalig beginnen will (§ 12 Abs. 3 GewO).

4 Grundsätze für die Bearbeitung, insbesondere Zusammenarbeit zwischen den Gewerbeüberwachungsbehörden und Ausländerbehörden

4.1 Allgemeine Verfahrensfragen

4.1.1 Die Zusammenarbeit zwischen Gewerbeüberwachungs- und Ausländerbehörden bei der Ausübung eines Gewerbes durch Ausländer dient der Koordinierung der auf den einzelnen Sachgebieten zu treffenden Entscheidungen.

Bei der Gewerbeausübung ausländischer juristischer Personen im Inland werden Fragen der Zusammenarbeit zwischen den Gewerbeüberwachungs- und Ausländerbehörden nicht akut. Die folgenden Ausführungen haben somit nur für die Gewerbeausübung durch ausländische natürliche Personen Bedeutung. Dabei sind auch die Fälle erfaßt, in denen die natürlichen Personen im stehenden Gewerbe in Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit tätig werden.

Für die Ausübung des Reisegewerbes sind ergänzende Vorschriften (siehe Nr. 4.2) zu beachten.

4.1.2 Ein Ausländer, der im Bundesgebiet eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben will, hat **vor der Einreise** die Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu beantragen (§ 5 Abs. 1 DVAuslG).

Die Erteilung der Erlaubnis in der Form des Sichtvermerks bedarf der **vorherigen** Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde.

Bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EWG, bei österreichischen und schweizerischen Staatsangehörigen genügt es, wenn die Aufenthaltserlaubnis erst **nach der Einreise** beantragt wird. Dies gilt auch bei Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten, es sei denn, daß eine dauernde Niederlassung im Inland beabsichtigt wird (§ 5 Abs. 2 und 3 DVAuslG).

Nach Nr. 17 Buchst. d AuslGVwv zu § 21 AuslG hat die Ausländerbehörde, bevor sie der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks zustimmt, wie folgt zu verfahren:

„Die Ausländerbehörde hat bei Ausländern, die im Bundesgebiet eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben wollen, in der Regel Verbindung mit der zuständigen Gewerbebehörde aufzunehmen und die zuständige Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder sonstige öffentlich-rechtliche Berufsvertretung zu hören. Ist für die beabsichtigte Tätigkeit eine besondere Zulassung erforderlich, so ist auch Verbindung mit der für die Zulassung zuständigen Behörde aufzunehmen.“

Nimmt die Ausländerbehörde Verbindung mit der zuständigen Gewerbeüberwachungsbehörde auf, so hat sie diese insbesondere darüber zu unterrichten, ob und inwieweit sie auch an die Kammerorganisation der Industrie und des Handwerks herangetreten ist. Die ihr von diesen Stellen zugeleiteten Stellungnahmen sind auch der Gewerbeüberwachungsbehörde bekanntzugeben.

4.1.3 Faßt ein Ausländer erst **nach seiner Einreise** in das Bundesgebiet den Entschluß, eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, so hat er die erforderliche

Aufenthaltserlaubnis, wenn er sie noch nicht besitzt, bei der zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen. Das in Nr. 4.1.2 Gesagte findet in Verbindung mit Nr. 31 Buchst. i AuslGVwv zu § 21 AuslG Anwendung.

- 4.1.4 Die Ausländerbehörde hat vor ihrer Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis zunächst zu prüfen, ob ausländerrechtliche Gründe der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen. Ein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird nicht dadurch begründet, daß der Antragsteller gewerberechtliche Inländerbehandlung auf Grund eines Niederlassungsvertrages fordern kann, weil eine solche Vertragsklausel auf die geltenden innerstaatlichen Bestimmungen über Einreise und Aufenthalt von Ausländern nicht einwirkt (vgl. Nr. 3.1.4.1.1 und Nr. 3.1.4.3). Sind ausländerrechtliche Bedenken im engeren Sinne nicht zu erheben, so macht die Ausländerbehörde ihre Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis von der gewerberechtlichen und wirtschaftspolitischen Beurteilung des Falles durch die zuständige Gewerbeüberwachungsbehörde abhängig.

- 4.1.5 Die Gewerbeüberwachungsbehörde hat zu prüfen, ob wirtschaftspolitische oder gewerberechtliche Bedenken bestehen, und ihre Stellungnahme der Ausländerbehörde mitzuteilen. Die Gewerbeüberwachungsbehörde hat bei der Überprüfung die einschlägigen Bestimmungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen (vgl. Nr. 3.1.4) zu berücksichtigen. Soweit Inländerbehandlung vereinbart ist, kommen wirtschaftspolitische Bedenken nicht zum Tragen. Ob die auch von Deutschen geforderten Voraussetzungen — wie z. B. Zuverlässigkeit oder Sachkunde — vorliegen, ist dagegen — soweit möglich — auch in diesen Fällen zu prüfen. Kommt es auf die Gewährleistung der Gegenseitigkeit an, so holt die Gewerbeüberwachungsbehörde — wenn ihr nicht bekannt ist, wie Deutsche in gleichen oder vergleichbaren Fällen im Herkunftsstaat des Ausländers behandelt werden oder würden — von den Kammerorganisationen hierüber Auskunft ein. Können diese eine solche Auskunft nicht geben, so ist auf dem Dienstweg über das Wirtschaftsministerium die Äußerung einer deutschen Auslandsvertretung in dem Herkunftsstaat des Ausländers herbeizuführen. Gegebenenfalls kann von dem antragstellenden Ausländer ein Nachweis über die Zulassung deutscher Gewerbetreibender zu dem entsprechenden Gewerbe in seinem Herkunftsstaat verlangt werden. Von dem Antragsteller vorgelegte Bescheinigungen sollen der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zur Prüfung und Stellungnahme zugeleitet werden. Falls nicht auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder supranationaler Rechtsvorschriften ein Recht des Ausländers auf Ausübung des Gewerbes besteht, muß die Gewerbeüberwachungsbehörde ihre Beurteilung von wirtschaftspolitischen Überlegungen abhängig machen. Die Gewerbeüberwachungsbehörde wird in solchen Fällen eventuell bereits von den Ausländerbehörden eingeholte Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern oder sonstiger Stellen bei ihrer Entscheidung mit heranzuziehen haben. Es kann aber auch zweckmäßig sein, die in Betracht kommenden Berufsverbände zu hören. Sind für die beabsichtigten Tätigkeiten besondere Vorschriften zu beachten, so sind auch die insoweit zuständigen Stellen zu hören. Im allgemeinen wird die aufenthaltsrechtliche Erlaubnis zur gewerblichen Betätigung zu befürworten sein, wenn hierfür ein Bedürfnis oder ein sonstiges allgemeines wirtschaftliches Interesse besteht.

Hält die Gewerbeüberwachungsbehörde es für bedenklich, dem antragstellenden Ausländer die beabsichtigte selbständige Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, so teilt sie dies der Ausländerbehörde unter Angabe der Gründe mit. Die Ausländerbehörde wird in solchen Fällen entweder die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ablehnen oder — wenn dies im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht tunlich erscheint — die Aufenthaltserlaubnis nur unter einer

die Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit oder die unselbständige Reisegewerbetätigkeit ausschließenden Beschränkung, Bedingung oder Auflage erteilen.

- 4.1.6 Die Ausländerbehörde hat außerdem zu prüfen, ob und inwieweit Beschränkungen, Bedingungen oder Auflagen zu der Aufenthaltserlaubnis aus anderen als gewerberechtlichen oder wirtschaftspolitischen Gründen erforderlich sind. Nummern 13, 14 und 15 AuslGVwv zu § 7 sowie Nr. 7, 13, 1 AuslGVwv:AA NW sind dabei sorgfältig zu beachten.

- 4.1.7 Will ein Ausländer, dessen Aufenthaltserlaubnis dahingehend beschränkt ist, daß sie nicht zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt, eine solche Tätigkeit nunmehr ausüben, so hat er bei der Ausländerbehörde die Aufhebung der Beschränkung zu beantragen. Die Ausländerbehörde fragt entsprechend Nrn. 4.1.3 und 4.1.2 bei der zuständigen Gewerbeüberwachungsbehörde usw. an. Für deren Stellungnahmen gilt Nr. 4.1.5 entsprechend.

Auf entsprechende Anregung der Gewerbeüberwachungsbehörde wird eine bestehende Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis ggf. nur teilweise aufzuheben sein in der Weise, daß nur eine bestimmte gewerbliche Tätigkeit zugelassen wird. Die verbleibende Beschränkung ist alsdann beispielsweise wie folgt zu fassen: „Selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet, ausgenommen der Betrieb einer Flickschneiderei“.

Beabsichtigt der Ausländer, sein Gewerbe ausschließlich in dem Gebiet einer anderen Behörde auszuüben, so hält die Ausländerbehörde auch bei dieser Gewerbeüberwachungsbehörde Rückfrage.

- 4.1.8 Gibt ein Ausländer gegenüber der Gewerbeüberwachungsbehörde zu erkennen, daß er ein Gewerbe auszuüben beabsichtigt (z. B. Gewerbeanmeldung, Antrag auf Gewerbeerlaubnis), so ist in jedem Falle die Frage der Aufenthaltserlaubnis wie folgt vorab zu klären:

Beantragt ein Ausländer, der ohne Aufenthaltserlaubnis oder mit beschränkter Aufenthaltserlaubnis (ohne Gewerbeberechtigung) in eigener Person eine gewerbliche Tätigkeit im Inland ausüben will, bei der Gewerbeüberwachungsbehörde die erforderliche gewerberechtliche Zulassung oder meldet er nach § 14 GewO ein Gewerbe an, so ist er darauf hinzuweisen, daß er das Gewerbe nicht ausüben darf, solange ihm nicht die zuständige Ausländerbehörde die erforderliche Aufenthaltserlaubnis erteilt hat. (Wegen Ausnahmen vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis vgl. Nr. 2.3).

Die Gewerbeüberwachungsbehörde unterrichtet die Ausländerbehörde, wenn ein Ausländer ein Gewerbe anmeldet oder einen Antrag auf eine gewerberechtliche Erlaubnis stellt (Nr. 9 der Anlage III zur AuslGVwv).

Die Gewerbeüberwachungsbehörde unterrichtet die Ausländerbehörde auch, wenn sie auf andere Weise davon Kenntnis erhält, daß ein Ausländer ein Gewerbe aufgenommen hat oder aufzunehmen beabsichtigt.

- 4.1.9 Im gewerberechtlichen Erlaubnisverfahren sind an die persönliche Zuverlässigkeit des Ausländers in der Regel die gleichen Anforderungen zu stellen wie bei Inländern. Bei Ausländern kann sich die Unzuverlässigkeit auch aus mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache ergeben. Dies kann vor allem dann in Frage kommen, wenn der Ausländer ein mit besonderen Gefahren verbundenes Gewerbe auszuüben beabsichtigt. Es wird sich regelmäßig empfehlen, daß die Gewerbeüberwachungsbehörden von den Ausländerbehörden Auskünfte einholen oder die bei diesen Behörden über jeden Ausländer geführte Ausländerakte anfordern. Sie können aber auch selbst entsprechende Nachforschungen anstellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Unterlagen der Ausländerbehörden im Hinblick auf das

auszuübende Gewerbe für eine gewerberechtliche Prüfung nicht ausreichen. In solchen Fällen haben die Gewerbeüberwachungsbehörden entweder dem Antragsteller aufzugeben, entsprechende Unterlagen beizubringen oder einen Auszug aus dem Auslandsstrafregister (Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof) einzuholen.

Für die Zuverlässigkeitsprüfungen anlässlich der Anmeldung erlaubnisfreier Gewerbe gilt Entsprechendes.

- 4.1.10 Die Gewerbeüberwachungsbehörden haben die Ausländerbehörden unverzüglich zu unterrichten, falls dem Ausländer eine Erlaubnis entzogen oder die Ausübung eines Gewerbes untersagt worden ist (Nr. 9 der Anlage III zur AuslGVwv). Ebenso haben sie die Ausländerbehörden zu unterrichten, wenn ihnen bei einem ausländischen Gewerbetreibenden Tatbestände bekannt werden, die zu ausländerrechtlichen Maßnahmen, namentlich zur Ausweisung oder zur Versagung der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis führen könnten. Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 AuslG z. B. kann ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn er gegen eine Vorschrift über die Ausübung eines Berufs oder Gewerbes oder einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verstößt.
- 4.1.11 Weist die Ausländerbehörde einen Ausländer aus, der ein Gewerbe betreibt, oder lehnt sie seinen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab, so hat sie ihre Entscheidung nebst Begründung der Gewerbeüberwachungsbehörde, die für die Entziehung der Gewerbeerlaubnis oder für die Gewerbeuntersagung zuständig ist, unverzüglich bekanntzugeben.

Wird der Gewerbebetrieb weitergeführt, so haben die zuständigen Gewerbeüberwachungsbehörden zu prüfen, ob Maßnahmen zur Gewerbeuntersagung, Entziehung der Gewerbeerlaubnis, Verhinderung der Fortsetzung des Betriebes u. dgl. zu treffen sind.

Sofern die Ausweisungsverfügung unanfechtbar oder ihre sofortige Vollziehung gemäß § 80 VwGO angeordnet ist, soll auch die sofortige Vollziehung der gewerberechtlichen Maßnahmen angeordnet werden.

4.2 Besonderheiten für das Reisegewerbe

Die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 ARGewV vorgeschriebene Prüfung des Bedürfnisses ist nach strengen Maßstäben durchzuführen. Dies gilt sowohl für die erstmalige Zulassung eines Ausländers zum Reisegewerbe als auch für die Ausdehnung des Geltungsbereichs einer Reisegewerbekarte auf einen weiteren Bezirk. Angesichts der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung durch den örtlichen Handel, durch deutsche Reisegewerbetreibende sowie durch Reisegewerbetreibende aus EWG-Staaten und die nach § 5 a ARGewV zuzulassenden Ausländer wird das Vorliegen eines Bedürfnisses für die Ausübung des Reisegewerbes von Haus zu Haus durch weitere Ausländer nur in Ausnahmefällen anerkannt werden können.

In den Fällen, in denen von der Prüfung des Bedürfnisses abgesehen werden kann (§ 3 Abs. 2 ARGewV), sollte die Bedürfnisprüfung in der Regel nur dann entfallen, wenn sich keine Bedenken gegen die Person des Ausländers oder gegen die Art seiner Gewerbeausübung während seines bisherigen Aufenthalts ergeben haben.

Anlage 1

Auszug aus Richtlinien des Rates der EG hier: Zuverlässigkeitsnachweise und andere Nachweise

1. Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Tätigkeiten im Großhandel (Amtsbl. EG 1964 Nr. 56 S. 863)

Artikel 6

(1) Wird in einem Aufnahmeland von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten ein Zuverlässigkeitsnachweis und der Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, oder nur einer dieser beiden Nachweise verlangt, so erkennt dieses Land bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder in Ermangelung dessen die Vorlage einer von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes ausgestellten gleichwertigen Urkunde an, aus denen sich ergibt, daß diese Bedingungen erfüllt sind.

(2) Wird im Heimat- oder Herkunftsland eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Rechts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer hierzu befugten, für seinen Beruf zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftslandes abgegeben hat.

(3) Die gemäß Absatz (1) und (2) ausgestellten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(4) Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 7 vorgesehenen Frist die für die Ausstellung der vorgenannten Bescheinigungen zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

2. Richtlinie des Rates vom 7. Juli 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CEE-Hauptgruppen 23—40 (Industrie und Handwerk), (Amtsbl. EG 1964 Nr. 117 S. 1880)

Artikel 7

(1) Wird in einem Aufnahmeland von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten ein Zuverlässigkeitsnachweis und der Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, oder nur einer dieser beiden Nachweise verlangt, so erkennt dieses Land bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder in Ermangelung dessen die Vorlage einer von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes ausgestellten gleichwertigen Urkunde an, aus denen sich ergibt, daß diese Bedingungen erfüllt sind.

(2) Wird im Heimat- oder Herkunftsland eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer hierzu befugten, für seinen Beruf zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftslandes abgegeben hat.

(3) Die gemäß den Absätzen (1) und (2) ausgestellten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(4) Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 8 vorgesehenen Frist die für die Ausstellung der vorgenannten Bescheinigungen zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

(5) Ist im Aufnahmeland ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erbringen, so erkennt dieses Land entsprechende Bescheinigungen von Banken des Heimat- oder Herkunftslandes als gleichwertig mit den in seinem eigenen Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an.

3. Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen

Tätigkeiten des Einzelhandels (aus CITI-Gruppe 612), (Amtsbl. EG 1968 Nr. L 260, berichtet in Nr. L 297 S. 1)

Artikel 8

(1) Wird in einem Aufnahmeland von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in den Artikeln 2 und 3 genannten Tätigkeiten ein Zuverlässigkeitsnachweis und der Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, oder nur einer dieser beiden Nachweise verlangt, so erkennt dieses Land bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder in Ermangelung dessen die Vorlage einer von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes ausgestellten gleichwertigen Urkunde an, aus denen sich ergibt, daß diese Bedingungen erfüllt sind.

Wird im Heimat- oder Herkunftsland eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer hierzu befugten, für seinen Beruf zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftslandes abgegeben hat.

(2) Werden in einem Mitgliedstaat an die eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme des Einzelhandels mit Waffen, Munition und Sprengstoffen und für die Einzelverkaufstätigkeit von alkoholhaltigen Getränken und von nicht abgefüllter Milch besondere Anforderungen in Bezug auf ihre Zuverlässigkeit gestellt, deren Nachweis aus der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Bescheinigung nicht hervorgeht, so erkennt dieses Land für die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes an, aus der hervorgeht, daß diese Anforderungen erfüllt sind. Diese Bescheinigungen geben über die bestimmten Tatsachen Auskunft, die im Aufnahmeland für die Zulassung erheblich sind.

(3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 ausgestellten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(4) Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 9 vorgesehenen Frist die für die Ausstellung der vorgenannten Bescheinigungen zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

(5) Ist im Aufnahmeland ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erbringen, so erkennt dieses Land entsprechende Bescheinigungen von Banken des Heimat- oder Herkunftslandes als gleichwertig mit den in seinem eigenen Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an.

4. Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe und der Getränkeherstellung (CITI-Hauptgruppen 20 und 21), (Amtsbl. EG 1968 Nr. L 260 S. 9)

Artikel 6

(1) Wird in einem Aufnahmeland von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten ein Zuverlässigkeitsnachweis und der Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, oder nur einer dieser beiden Nachweise verlangt, so erkennt dieses Land bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder in Ermangelung dessen die Vorlage einer von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- und Herkunftslandes ausgestellten gleichwertigen Urkunde an, aus denen sich ergibt, daß diese Bedingungen erfüllt sind.

Wird im Heimat- oder Herkunftsland eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer hierzu befugten, für seinen Beruf zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftslandes abgegeben hat.

(2) Werden in einem Mitgliedstaat an die eigenen Staatsangehörigen für den Zugang zu den Tätigkeiten der Molkereien und Milchverarbeitung (NICE-Gruppe 202) besondere Anforderungen in Bezug auf ihre Zuverlässigkeit gestellt, deren Nachweis aus der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Bescheinigung nicht hervorgeht, so erkennt dieses Land als ausreichenden Nachweis für die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten die Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes an, aus der hervorgeht, daß diese Anforderungen erfüllt sind. Diese Bescheinigungen geben über die bestimmten Tatsachen Auskunft, die im Aufnahmeland für die Zulassung erheblich sind.

(3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 ausgestellten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(4) Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 7 vorgesehenen Frist die für die Ausstellung der vorgenannten Bescheinigung zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

(5) Ist im Aufnahmeland ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erbringen, so erkennt dieses Land entsprechende Bescheinigungen von Banken des Heimat- oder Herkunftslandes als gleichwertig mit den in seinem eigenen Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an.

5. Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der persönlichen Dienste (aus CITI-Hauptgruppe 85):

1. Restaurations- und Schankgewerbe (CITI-Gruppe 852),
2. Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (CITI-Gruppe 853), (Amtsbl. EG 1968 Nr. L 260 S. 16)

Artikel 6

(1) Wird in einem Aufnahmeland von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten ein Zuverlässigkeitsnachweis und der Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, oder nur einer dieser beiden Nachweise verlangt, so erkennt dieses Land bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder in Ermangelung dessen die Vorlage einer von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes ausgestellten gleichwertigen Urkunde an, aus denen sich ergibt, daß diese Bedingungen erfüllt sind.

Wird im Heimat- oder Herkunftsland eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer hierzu befugten, für seinen Beruf zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftslandes abgegeben hat.

(2) Werden in einem Mitgliedstaat an die eigenen Staatsangehörigen oder bestimmte mit ihnen zusammenlebenden Familienangehörigen für die Aufnahme einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten besondere Anforderungen in Bezug auf ihre Zuverlässigkeit gestellt, deren Nachweis aus der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Bescheinigung nicht hervorgeht, so erkennt dieses Land als ausreichenden Nachweis für die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten die Bescheinigung einer zuständigen Justiz-

oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes an, aus der hervorgeht, daß diese Anforderungen erfüllt sind. Diese Bescheinigungen geben über die bestimmten Tatsachen Auskunft, die im Aufnahmeland für die Zulassung erheblich sind.

(3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 ausgestellten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(4) Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 7 vorgesehenen Frist die für die Ausstellung der vorgenannten Bescheinigungen zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

(5) Ist im Aufnahmeland ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erbringen, so erkennt dieses Land entsprechende Bescheinigungen von Banken des Heimat- oder Herkunftslandes als gleichwertig mit den in seinem eigenen Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an.

Anlage 2

Richtlinien des Rates der EG betr. Übergangsmaßnahmen

1. Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Großhandels sowie der Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk (Amtsbl. EG Nr. 56 S. 857).
2. Richtlinie des Rates vom 7. Juli 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23 bis 40 — Industrie und Handwerk — (Amtsbl. EG Nr. 117 S. 1863), geändert durch die Richtlinie vom 4. März 1969 (Amtsbl. EG 1969 Nr. L 59 S. 8).
3. Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels — aus CITI-Gruppe 612 — (Amtsbl. EG Nr. L 260 S. 6),
4. Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe und der Getränkeherstellung — CITI-Hauptgruppen 20 und 21 — (Amtsbl. EG Nr. L 260 S. 12),
5. Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der persönlichen Dienste (aus CITI-Hauptgruppe 85)
 1. Restaurations- und Schankgewerbe — CITI-Gruppe 852 —,
 2. Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe — CITI-Gruppe 853 — (Amtsbl. EG Nr. L 260 S. 19).

Anlage 3

Bekanntmachungen und Empfehlungen der Kommission der EG

1. Bekanntmachung der Kommission betreffend Mitteilungen der Mitgliedstaaten über die Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien des Rates auf dem Gebiet der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs:
 - a) Richtlinie Nr. 64/223 EWG über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Tätigkeiten im Großhandel;
 - b) Richtlinie Nr. 64/224 EWG über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk;

c) Richtlinie Nr. 64/222 EWG über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Großhandels sowie der Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk (Amtsbl. EG Nr. 75 vom 19. April 1967 S. 1369).

2. Bekanntmachung der Kommission betreffend Mitteilungen der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Durchführung von Richtlinien des Rates auf dem Gebiet der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs:

a) Richtlinie 64/428 EWG vom 7. Juli 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten des Bergbaus einschließlich der Gewinnung von Steinen und Erden (CITI-Hauptgruppen 11—19);

b) Richtlinie 64/429 EWG vom 7. Juli 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23—40 (Industrie und Handwerk);

c) Richtlinie 64/427 EWG vom 7. Juli 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23—40 (Industrie und Handwerk) (Amtsbl. EG Nr. 261 vom 28. Oktober 1967 S. 24).

3. Empfehlung der Kommission an die Mitgliedstaaten betreffend die in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 64/222 EWG des Rates vom 25. Februar 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Großhandels sowie der Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk vorgesehenen Bescheinigungen über die Berufsausübung im Herkunftsland (Amtsbl. EG Nr. 24 vom 11. Februar 1965 S. 413).

4. Empfehlung der Kommission an die Mitgliedstaaten betreffend die in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 64/427 EWG des Rates vom 7. Juli 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23 bis 40 (Industrie und Handwerk) vorgesehenen Bescheinigungen über die Berufsausübung im Herkunftsland (Amtsbl. EG Nr. 24 vom 11. Februar 1965 S. 410).

5. Empfehlung der Kommission vom 22. Mai 1969 an die Mitgliedstaaten betreffend die Bescheinigungen über die Berufsausübung im Herkunftsland, die in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 68/366 EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe und der Getränkeherstellung (CITI-Hauptgruppen 20 und 21) vorgesehen sind (Amtsbl. EG Nr. L 146 vom 18. Juni 1969 S. 4).

6. Empfehlung der Kommission vom 22. Mai 1969 an die Mitgliedstaaten betreffend die in Artikel 6 Absatz 2 der nachstehend aufgeführten Richtlinien des Rates vorgesehenen Bescheinigungen über die Berufsausübung im Herkunftsland:

a) Richtlinie 68/364 EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (aus CITI-Gruppe 612);

b) Richtlinie 68/368 EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der persönlichen Dienste (aus CITI-Hauptgruppe 85):

1. Restaurations- und Schankgewerbe (CITI-Gruppe 852),
2. Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (CITI-Gruppe 853) (Amtsbl. EG Nr. L 146 vom 18. Juni 1969 S. 7).

**Übersicht
über die wichtigsten bilateralen Verträge (Handels-, Schifffahrts-, Freundschafts-,
Niederlassungsverträge u. ä.)**

In die Übersicht sind die Verträge mit den folgenden Staaten aufgenommen:

Dominikanische Republik, Frankreich, Griechenland, Iran, Italien, Japan, Portugal, Schweiz, Thailand, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika.

Staaten, mit denen keine bilateralen Verträge bestehen, die aber der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehören oder dem Europäischen Niederlassungsabkommen beigetreten sind, werden nicht aufgeführt.

Die Übersicht verzeichnet nur diejenigen bilateralen Verträge, die Regelungen gewerberechtlichen Inhalts enthalten, nicht aber Personenverkehrsabkommen oder Abkommen über den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer. Dabei werden nur diejenigen Bestimmungen angegeben, die sich auf die Aufnahme oder Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit beziehen, grundsätzlich nicht dagegen Vorschriften aufenthaltsrechtlicher Art oder besondere Bestimmungen über Arbeitnehmer.

Die Übersicht führt diejenigen Staaten auf, mit denen ein gültiger Vertrag besteht. Nicht aufgenommen sind diejenigen Verträge, die vom Deutschen Reich abgeschlossen wurden und infolge Kündigung [vgl. z. B. Vertrag mit Spanien ¹⁾] oder aus einem anderen Grund nicht mehr gelten [z. B. Vertrag mit Irland ²⁾] oder mit Staaten des heutigen Ostblocks], ferner nicht Verträge der Bundesrepublik, die nicht mehr in Kraft sind ³⁾ oder gegenwärtig nicht angewendet werden [z. B. Vertrag mit Kuba ⁴⁾].

Mit Österreich besteht kein Niederlassungsabkommen. Jedoch haben beide Länder durch Notenwechsel erklärt, daß die Angehörigen des einen Staates im anderen Staat — von wenigen Ausnahmen abgesehen — keinen anderen gewerberechtlichen Beschränkungen unterworfen sind als solchen, die auch für Inländer gelten.

¹⁾ Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Spanien vom 7. Mai 1926 (RGBl. II S. 296).

²⁾ Die Wiederanwendung des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Irischen Freistaat vom 12. Mai 1930 (RGBl. 1931 II S. 115) ist nach dem Kriege nicht vereinbart worden.

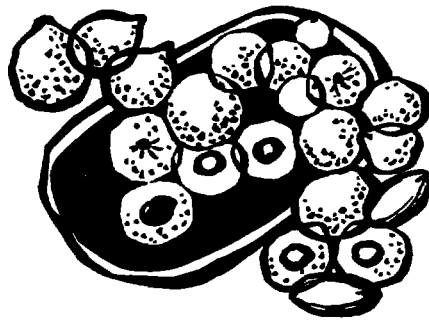
³⁾ Der Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Jemen vom 21. April 1953 (BGBl. 1954 I S. 573) ist infolge Zeitablaufs nicht mehr in Kraft.

⁴⁾ Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kuba vom 11. Mai 1953 (BGBl. 1955 II S. 1055).

Vertragsstaat	Vertragswerk	Vertragsinhalt
1. Dominikanische Republik	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik vom 23. Dezember 1957 (BGBl. 1959 II S. 1468). Inkrafttreten: BGBl. 1960 II S. 1874	Recht zur Aufnahme und Ausübung jeder selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit, sofern die im Vertragsland geltenden, gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt auch für Gesellschaften — Art. 8 —. Ausgenommen sind u. a. die folgenden Tätigkeiten: Reise-gewerbe, öffentlicher Dienst, freie Berufe, Auswanderungs-unternehmer und -agenten, Buchmacher, Bezirksschornsteinfeger, gewerbsmäßige Luftfracht- und Personenbeförderung, Sprengstoff- und Waffenwesen. Es gilt jedoch auch für diese Tätigkeiten Meistbegünstigung (ausgenom-men Arbeitnehmer). — Art. 8 Abs. 4 und 5. Protokoll Nr. 4 —. Gewerbetreibende des einen Vertragsstaates sind berech-tigt, im anderen Vertragsstaat selbst oder durch Handels-reisende Waren aufzukaufen und Warenbestellungen bei Geschäftsleuten im Rahmen deren Geschäftsbetriebes auf-zusuchen. Für diese Tätigkeiten gilt Meistbegünstigung . — Art. 9 —.
2. Frankreich	A) Vertrag über die Gründung der EWG vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 766). B) Niederlassungs- und Schiffahrtsver-trag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 27. Oktober 1956 (BGBl. 1957 II S. 1661). Inkrafttreten: BGBl. 1959 II S. 929	A) Allgemeine EWG-Liberalisierung B) Für jede selbständige oder unselbständige berufliche Tätigkeit gilt Inländerbehandlung (Art. V). Dies gilt nicht, sofern wichtige Gründe wirtschaftlicher oder sozialer Art der Erteilung der Genehmigung entgegen- stehen, ferner nicht für Tätigkeiten, die deutschen Staatsangehörigen vorbehalten sind oder deren Aus- übung durch Ausländer Gegenseitigkeit voraussetzt oder einer Sonderregelung unterliegt. — Art. V, Protokoll Nr. 3 —. Handelsreisende oder -vertreter bedürfen für die Tä- tigkeit der Vermittlung oder des Abschlusses von Handelsgeschäften für ein Unternehmen mit Haupt- niederlassung in Frankreich keiner Genehmigung, falls sie sich nicht länger als 2 Monate im Halbjahr in der BRD aufhalten. Es genügt eine Internationale Ge- werbelegitimationskarte. — Art. VII —.
3. Griechenland	A) Europäisches Niederlassungsabkom- men vom 13. Dezember 1955 (BGBl. 1959 II S. 997). B) Niederlassungs- und Schiffahrtsver- trag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland vom 18. März 1960 (BGBl. 1962 II S. 1505). Inkrafttreten: BGBl. 1963 II S. 912	A) Vgl. 3.1.4.3 und 3.2.4 des Erlasses. B) Für jede wirtschaftliche oder berufliche Tätigkeit wird unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Inländer- behandlung gewährt. Dies gilt auch für Gesellschaft- en. — Art. 7, Art. 25 —. Die Inländerbehandlung gilt u. a. nicht für die folgen- den Tätigkeiten: Auswanderungsunternehmer und -agenten, Bezirks- schornsteinfeger, Buchmacher und Lottereeinnehmer, Sprengstoff- und (Kriegs-) Waffenwesen, gewerbsmä- ßige Luftfracht- und -personenbeförderung, Reisege- werbe. Jedoch wird für diese Tätigkeiten Meistbegün- stigung gewährt. — Art. 7 und Nr. 11 des Protokolls —. Gewerbetreibende des Vertragslandes und deren Han- delsreisende sind berechtigt, in der BRD Waren ein- zukaufen und Warenbestellungen bei Kauf- und Ge- schäftsleuten im Rahmen deren Geschäftsbetriebes aufzusuchen. Sie dürfen Muster oder Warenproben, aber keine Waren mit sich führen. Es genügt eine Internationale Gewerbelegitimationskarte. Für diese Tätigkeiten gilt im übrigen Meistbegünstigung . — Art. 9 —.

Vertragsstaat	Vertragswerk	Vertragsinhalt
4. Iran	Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien vom 17. Februar 1929 (RGBl. 1930 II S. 1002, 1006); Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien (Iran) vom 17. Februar 1929 (RGBl. 1930 II S. 1002). Bekanntmachung über die Wiederanwendung: BGBl. 1955 II S. 829.	Für den Betrieb jeder Art von Gewerbe und Handel und die Ausübung jedes Handwerks und Berufs wird unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Inländerbehandlung gewährt. — Art. 3 des Niederlassungsabkommens und Art. 3 des Freundschaftsvertrages —. Ausgenommen sind die Tätigkeiten, die deutschen Staatsangehörigen vorbehalten sind. — Art. 3 des Niederlassungsabkommens —.
5. Italien	A) Vertrag über die Gründung der EWG vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 766). B) Europäisches Niederlassungsabkommen vom 13. Dezember 1955 (BGBl. 1959 II S. 997). C) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik vom 21. November 1957 (BGBl. 1959 II S. 949). Inkrafttreten: BGBl. 1961 II S. 1662.	A) Allgemeine EWG-Liberalisierung. B) Vgl. 3.1.2.4 und 3.2.4 des Erlasses. C) Für die Zulassung und Ausübung jeder Art von wirtschaftlicher oder beruflicher Tätigkeit wird unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Inländerbehandlung gewährt. Dies gilt auch für Gesellschaften. — Art. 8 und 36 —. Die Inländerbehandlung gilt grundsätzlich (vgl. aber Protokoll Nr. 8) nicht für Berufe oder Tätigkeiten, deren Ausübung Deutschen vorbehalten ist oder Ausländern nur beschränkt zugänglich ist. Insoweit wird aber Meistbegünstigung gewährt. — Art. 8 —. Gewerbetreibende des Vertragslandes und deren Handelsreisende sind berechtigt, in der BRD Waren einzukaufen und Warenbestellungen bei Kauf- und Geschäftsleuten im Rahmen deren Geschäftsbetriebes aufzusuchen. Sie dürfen Muster oder Warenproben, aber keine Waren mit sich führen. Es genügt eine Internationale Gewerbelegitimationskarte. Für diese Tätigkeit gilt im übrigen Meistbegünstigung. — Art. 10 —.
6. Japan	Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan vom 20. Juli 1927 (RGBl. II S. 1087). Bekanntmachung über Wiederanwendung: BAnz. 1951 Nr. 168 S. 4.	Für die Tätigkeit des Handels gilt Inländerbehandlung, für Niederlassung, Ausübung von Berufen und Beschäftigungen sowie für industrielle und gewerbliche Betätigungen gilt Meistbegünstigung. — Art. I, Art. XXII —. Kaufleute und Fabrikanten des Vertragslandes und deren Handelsreisende sind zum Einkauf von Waren und zum Aufsuchen von Warenbestellungen berechtigt, und zwar mit und ohne Muster, wenn sie durch eine Gewerbelegitimationskarte nachweisen, daß sie in Japan zum Gewerbebetrieb berechtigt sind. Für diese Tätigkeiten gilt im übrigen Meistbegünstigung. — Art. XI —.
7. Portugal	Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Portugal vom 20. März 1926 (RGBl. II S. 289). Gekündigt, wird aber vorläufig weiter angewandt.	Für die Ausübung von Handel und Gewerbe sowie für Geschäftsreisende wird Meistbegünstigung gewährt. — Art. 2 und 5 —.
8. Schweiz	Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 13. November 1909 (RGBl. 1911 S. 887). Deutsch-schweizerische Vereinbarung über Niederlassungsfragen vom 19. Dezember 1953 (GMBI. 1959 S. 22).	Nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 10 Jahren gilt für jede berufliche Betätigung Inländerbehandlung. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die deutschen Staatsangehörigen vorbehalten sind.

Vertragsstaat	Vertragswerk	Vertragsinhalt
9. Thailand	Freundschafts-, Handels- und Schiffs-fahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Siam vom 30. Dezember 1937 (RGBl. 1938 II S. 51). Zur Fortgeltung: BAnz. 1956 Nr. 227.	Für Handels- und gewerbliche Tätigkeiten gilt Inländer-behandlung , soweit das deutsche Recht dies gestattet. Ferner ist unter der Bedingung der Gegenseitigkeit Meistbegünstigung gewährt. — Art. 1 —. Gesellschaften können sich unter Beachtung der inner-staatlichen Vorschriften niederlassen; in der Ausübung ihrer Tätigkeit ist ihnen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Meistbegünstigung gewährt. — Art. 6 —.
10. Türkei	Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik vom 12. Januar 1927 (RGBl. II S. 76). Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik vom 27. Mai 1930 (RGBl. II S. 1026). Bekanntmachung über Wiederanwen-dung: BGBl. 1952 II S. 608.	Für jede Art von Industrie und Handel und die Aus-übung jeder Erwerbstätigkeit und jeden Berufes wird unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Inländerbe-handlung gewährt. Dies gilt nicht für Tätigkeiten, die deutschen Staatsangehörigen vorbehalten sind. — Art. 1 und 4 des Niederlassungsabkommens —. Gewerbetreibende des Vertragsstaates und deren Han-delsreisende sind zum Einkauf von Waren bei Kaufleuten, Erzeugern und öffentlichen Verkaufsstellen und zum Auf-suchen von Warenbestellungen bei Kauf- und Geschäfts-leuten im Rahmen deren Geschäftsbetriebes berechtigt, wenn sie durch eine Gewerbelegitimationskarte nachwei-sen, daß sie in ihrem Heimatland zur Ausübung des Han-dels oder Gewerbes berechtigt sind. Sie dürfen Waren-proben und Muster mit sich führen. Diese Bestimmung gilt nicht für das sonstige Reisegewerbe. (Aufsuchen von Be-stellungen und Anbieten gegenüber Privatpersonen). Ferner gilt für diese Tätigkeiten Meistbegünstigung . — Art. 8 des Handelsvertrages —.
11. USA	Freundschafts-, Handels- und Schiff-fahrtsvertrag zwischen der Bundesre-publik Deutschland und den Vereinig-ten Staaten von Amerika vom 29. Ok-tober 1954 (BGBl. 1956 II S. 487). Inkrafttreten: BGBl. 1956 II S. 763.	Für jede selbständige oder unselbständige geschäftliche oder berufliche Tätigkeit wird unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Inländerbehandlung gewährt. Dies gilt auch für Gesellschaften. Die Inländerbehandlung gilt nicht für das Reisegewerbe (Protokoll Nr. 13). — Art. VII, Art. XXV —. Beschränkungen für Ausländer können auf bestimmten Gebieten getroffen werden, z. B. für Nachrichtenübermitt-lung, Verkehr zu Wasser und in der Luft, Nutzung von Land, Treuhandverhältnisse, Bankgeschäfte). Für die genannten Tätigkeiten wird ferner Meistbegün-stigung gewährt. — Art. VII —. Gewerbetreibende des Vertragsstaates und deren Vertre-ter oder Angestellte dürfen sich als Geschäftsreisende in der BRD betätigen. Es gilt Meistbegünstigung . — Art. XIII —.



Südfrüchte, Trockenobst,
Feigen, Datteln, Nüsse
in Deinem **PÄCKCHEN**
erfreuen „drüben“
die ganze Familie

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.